

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON URSULA SCHOENBERG**

## **I Vertragsschluss**

1. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Ursula Schoenberg (im Folgenden: die Auftragnehmerin) wird dadurch geschlossen, dass die Auftragnehmerin ein schriftliches Angebot erstellt, dem Auftraggeber übersendet und der Auftraggeber dies in schriftlicher Form annimmt.

2.1. Die Auftragnehmerin schließt den Vertrag nur unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers können nur im Fall ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin Geltung als Vertragsinhalt erlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in seiner schriftlichen Vertragserklärung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und die Auftragnehmerin den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

## **II Leistungspflicht der Auftragnehmerin**

1. Gestaltungsfreiheit

Vorgaben des Auftraggebers sind nur in dem Umfang verbindlich, in dem sie schriftlich vereinbart sind. Ansonsten steht der Auftragnehmerin im Rahmen der schriftlichen Vereinbarungen bei Erfüllung ihrer Leistungspflicht Gestaltungsfreiheit zu.

2. Korrektur, Überwachung der Texterstellung, Überwachung der Textverwertung

2.1. Die Auftragnehmerin hat das Recht, schon vor Abnahme einer Endversion des Textes dem Auftraggeber Entwürfe/Teile des Textes zur Billigung und/oder Korrektur vorzulegen. Änderungswünsche des Auftraggebers in dieser Phase wird die Auftragnehmerin möglichst weitgehend unter Berücksichtigung ihres Rechts aus Nr. II. 1 einarbeiten. Billigt der Auftraggeber einen Entwurf/eigenständigen Textteil in dieser Phase, so gilt dies als Abnahme dieses Textteils (Teilabnahme).

2.2. Die Auftragnehmerin hat das Recht, vor Verwertung des Textes durch den Auftraggeber (insbesondere vor Beginn von Vervielfältigungen) von diesem ein Korrekturmuster zu verlangen. Die Überwachung der Textverwertung, insbesondere der Vervielfältigung, durch den Auftraggeber gehört allerdings nicht zu den Leistungspflichten der Auftragnehmerin, es sei denn, eine solche Überwachungsleistung ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

3. Recht zur Ausführung durch Dritte, Subunternehmer der Auftragnehmerin / Vollmacht zur Vergabe erforderlicher Drittleistungen

3.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten ihrerseits Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen.

3.2. Soweit es zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht erforderlich ist, Dritte im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen, ist die Auftragnehmerin auch dazu berechtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihr dazu eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4. Liefertermine

4.1. Liefer- und Abgabetermine für (Teil-)Leistungen der Auftragnehmerin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

4.2. Hält die Auftragnehmerin einen vereinbarten Liefertermin nicht ein, entsteht ein Verzug nicht ohne vorherige schriftliche Mahnung des Auftraggebers.

## **III Urheber- und Nutzungsrechte**

1. An Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten, die der Auftragnehmerin an ihrer Leistung zustehen, überträgt sie dem Auftraggeber lediglich Nutzungsrechte in dem inhaltlichen, zeitlichen und räumlichen Umfang, wie sie für die vertraglich vereinbarte Verwendung ihrer Leistung durch den Auftraggeber unbedingt erforderlich sind.

2. Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung der Auftragnehmerin über.

3. Weitergehende Nutzungsrechte werden dem Auftraggeber nur aufgrund zusätzlicher, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung eingeräumt und sind nicht mit der ursprünglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.1. Die Auftragnehmerin hat gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf Auskunft darüber, ob und wie ihre Leistung genutzt wurde und wird. Überschreitet eine Nutzung des Auftraggebers den unter Nr. 1 geregelten Umfang, so hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin davon unverzüglich zu unterrichten.

4.2. Um den Auftraggeber zur Einhaltung seiner Verpflichtung aus Nr. 4.1. anzuhalten, wird vereinbart, dass bei

Verstößen gegen diese Verpflichtung an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe zu zahlen ist. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem Entgelt, das - über die vertraglich für die Leistung vereinbarte Vergütung hinaus - üblicherweise für die Einräumung eines zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechts gezahlt werden müsste. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten. Dem Auftraggeber verbleibt die Möglichkeit dem Vertragsstrafeverlangen entgegenzuhalten, dass er nachweislich die Leistung nur eingeschränkt genutzt hat. In diesem Fall richtet sich die Höhe der Vertragsstrafe nach dem üblichen Entgelt für die Einwilligung in die tatsächlich gezogenen Nutzungen.

5.1. Die Leistung der Auftragnehmerin darf vom Auftraggeber auch im Rahmen der nach Nr. 1 zulässigen Nutzung nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung verändert oder nachgeahmt werden.

5.2.1. Um den Auftraggeber zur Einhaltung seiner Verpflichtung aus Nr. 5.1. Alt. 1 (Veränderungsverbot) anzuhalten, wird vereinbart, dass bei Verstößen gegen diese Verpflichtung an die Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe zu zahlen ist. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem Entgelt, das - über die vertraglich für die Leistung vereinbarte Vergütung hinaus - üblicherweise für eine Einwilligung in Veränderung der Leistung gezahlt werden müsste, mit der Maßgabe, dass die Vertragsstrafe mindestens 25 % des vertraglich vereinbarten Entgelts für die Herstellung der Leistung beträgt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten.

5.2.2. Für Fälle der Nachahmung der Leistung gilt Nr. 5.2.1. entsprechend.

6. Die Auftragnehmerin hat einen Anspruch darauf, in Vervielfältigungsstücken ihrer Leistung als deren Urheberin, bzw., soweit keine Urheberrechte entstehen, in ihrer Funktion als Verfasserin/Übersetzerin genannt zu werden.

#### **IV Eigentumsrechte an Arbeitsunterlagen, Entwürfen, Datenträgern**

1. Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum nur an ihm von der Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht überlassenen körperlichen Datenträgern. Er erwirbt nicht das Eigentum an sämtlichen Datenträgern, auf denen die Leistung der Auftragnehmerin gespeichert/enthalten ist.

#### **V Datenschutz, Geheimhaltung**

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihr während der Vertragsdauer bekannt werdenden Informationen und Unterlagen des Auftraggebers geheim zu halten und ihr zumutbare Vorkehrungen dagegen zu treffen, dass solche Informationen und Unterlagen in die Hände Dritter gelangen, soweit dies innerhalb eines normalen und üblichen Geschäftsgangs unter vertretbarem Aufwand möglich ist. Übt die Auftragnehmerin ihr Recht nach Nr. II.3 aus (Vergabe von Aufträgen an Dritte), so ist sie auch berechtigt, die in diesem Rahmen von Dritten benötigten Informationen oder Unterlagen weiterzugeben.

#### **VI Belegmuster, Recht der Auftragnehmerin zur Werbung**

1. Die Auftragnehmerin hat das Recht, vom Auftraggeber Belegmuster von Vervielfältigungen ihrer Leistung bis zur Zahl von 20 Exemplaren zu fordern.

2. Die Auftragnehmerin hat das Recht, mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber Werbung für ihr eigenes Unternehmen zu betreiben. Die Regelung in Nr. V steht dem nicht entgegen.

#### **VII Vergütung der Auftragnehmerin**

1. für vereinbarte Leistung

Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist Entgelt für sämtliche im Angebot der Auftragnehmerin fixierten Leistungen, einschließlich der Anfertigung von Entwürfen, Konzepten, sonstigen vorbereitenden Leistungen. Abgegolten ist auch die Einräumung von Nutzungsrechten an der Leistung der Auftragnehmerin zu Gunsten des Auftraggebers im vereinbarten Umfang (s. oben unter Nr. III.).

2. für Sonderleistungen, Überarbeitung abseits von Mängeln

Nicht abgegolten sind Sonderleistungen, die nicht im schriftlichen Angebot der Auftragnehmerin fixiert sind. Sonderleistungen sind insbesondere auch Änderungen der Leistung auf Wunsch des Auftraggebers, die nicht der Beseitigung oder Verhinderung eines Mangels oder einer sonstigen Schlechtleistung dienen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungswünsche des Auftraggebers, die den Bereich betreffen, in dem der Auftragnehmerin für ihre Leistung Gestaltungsfreiheit zusteht (vgl. Nr. II.1) Sonderleistungen sind zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt zu vergüten. Soweit die Parteien vor Ausführung der Sonderleistung keine - schriftliche - Vereinbarung darüber getroffen haben, ist die Sonderleistung mit einem angemessenen Entgelt zu vergüten, für das vorrangig der dadurch verursachte Mehraufwand im Verhältnis zum Aufwand der ursprünglich vertraglich vereinbarten Leistung maßgeblich ist, nachrangig die für eine solche Sonderleistung marktübliche Vergütung.

3. Fälligkeit

Vorbehaltlich individueller vertraglicher Vereinbarungen (z.B. von Abschlagszahlungen) ist das Entgelt für die ursprünglich vereinbarte oder eventuelle Sonderleistungen jeweils mit Abnahme der Leistungen (ggf. auch Teilleistungen) fällig.

#### 4. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber dem Entgeltanspruch der Auftragnehmerin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **VIII Aufwändungsersatz: Reise- und Nebenkosten**

1. Kosten und Spesen für Reisen, die die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Auftragsbefreiung in Absprache mit dem Auftraggeber unternimmt, sind vom Auftraggeber gegen Vorlage von Belegen zu erstatten.

#### **IX Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Vorlagen**

1. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Auftragsabwicklung umfassen insbesondere die unverzügliche Bereitstellung aller für die Auftragnehmerin relevanten Informationen in der von ihr benötigten Form (in der Regel schriftlich), die Offenlegung aller bedeutsamen Begleitumstände und die unverzügliche Beantwortung von Rückfragen der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber ist ferner insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Namen beauftragte Dritte für die Auftragsabwicklung erforderliche Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass der Auftragnehmerin eine zügige, ggf. fristgerechte Leistung ihrerseits ermöglicht wird.

2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Auftragnehmerin für ihre Leistungen überlassenen Vorlagen, Texten, Fotos, Abbildungen, Grafiken, Logos, Tabellen und sonstigem Arbeitsmaterial oder Informationen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht berechtigt sein, stellt er die Auftragnehmerin von allen eventuell daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsgrundlagen frei von Rechten Dritter sind und die Verwendung dieser Arbeitsgrundlagen in Rechte Dritter eingreift.

#### **X Haftung der Auftragnehmerin**

1. Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen.

2. Haftung für sonstige Schäden und Gewährleistung

2.1. Haftung für eigenes Verschulden

Bei eigenem Verschulden haftet die Auftragnehmerin für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache oder leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist dabei jedoch begrenzt auf typische und vorhersehbare Schäden. Für atypische, unvorhersehbare Schäden haftet die Auftragnehmerin bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nicht.

2.2. Haftung für Verschulden von Erfüllungsgehilfen

Für die Haftung der Auftragnehmerin bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen gilt 2.1. entsprechend.

2.3. Ergänzende Regelungen für Gewährleistungshaftung/mangelhafte Leistung

Weisen die Leistungen der Auftragnehmerin Mängel auf, gilt in Ergänzung zu den sonstigen Regelungen der Ziffern 1. und 2.

2.3.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber hat die Leistung der Auftragnehmerin nach Abnahme unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und wenn sich ein Mangel zeigt, der Auftragnehmerin davon unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei unverzüglicher Untersuchung nach Abnahme nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen; andernfalls gilt die Ware auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt. Die Regelung des § 640 II BGB bleibt hiervon unberührt.

2.3.2. Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung

Die Auftragnehmerin hat das Recht zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber hat nicht die Rechte nach § 637 BGB, Mängel auf Kosten der Auftragnehmerin im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen oder dafür einen Kostenvorschuss zu verlangen. Dem Auftraggeber ist aber das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nach seiner Wahl zu mindern oder zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Minderung bzw. eines Rücktritts vorliegen.

2.3.3. Schadensersatz

Für etwaige Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, die zu einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

führen, gilt die Regelung der Ziffer 1 uneingeschränkt. Die Regelungen der Ziffern 2.1 und 2.2 (Haftung für andere Schäden als durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) gelten mit folgender Ergänzung: Eine Haftung der Auftragnehmerin für einfache oder leichte Fahrlässigkeit umfasst nicht Mangelfolgeschäden.

#### 2.4. Keine Haftungsbegrenzung bei arglistigem Verschweigen oder Garantie

Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 2 gilt nicht in Fällen, in denen der Auftraggeber Rechte aus Mängeln herleitet, die die Auftragnehmerin arglistig verschwiegen hat oder für Rechte aus einer Garantie der Auftragnehmerin für die Beschaffenheit des Werks.

### **XI Schlussbestimmungen, Sonstiges**

#### 1. Erfüllungsort

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Leistung der Auftragnehmerin der Ort ihres Unternehmenssitzes.

#### 2. Schriftform

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, mit der die Schriftform abbedungen werden soll.

#### 3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Vertragsbestimmung eine rechtswirksame und durchführbare Regelung, die in ihrem Ergebnis – insbesondere in ihren wirtschaftlichen Folgen – der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Falls vorbezeichneter Automatismus nicht möglich ist, sind die Parteien verpflichtet, an der Schaffung entsprechender Regelungen mitzuwirken.